

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

31. März 1999

Änderungen im Beitragsrecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist am 31.3.1999 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 1999, 402) veröffentlicht worden und rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft getreten. Soweit dabei einzelne Bestimmungen erst ab einem späteren Zeitpunkt anzuwenden sind, ergibt sich dies aus § 52 EStG (Absätze 1 bis 63).

Eine Reihe der sich durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ergebenden Änderungen wirken sich unmittelbar auf das Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung aus. Hierzu gehören u.a.

- das Verbot der Kürzung der Bemessungsgrundlage bei Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer,
- der Wegfall der Steuerfreiheit für Jubiläumsgewährungen.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben die sich für das Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung ergebenden Änderungen beraten und die erzielten Ergebnisse in diesem Rundschreiben zusammengefasst. Den Erläuterungen ist jeweils der Gesetzestext vorangestellt.

**1 *Keine Kürzung der Beitragsbemessungsgrundlage bei Abwälzung der
pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer***

1.1 Zeitpunkt für die Anwendung von § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG

**1.2 Finanzierung einer Direktversicherung durch Umwandlung von einmalig
gezahltem Arbeitsentgelt**

1.3 Keine Entgelteigenschaft der pauschalen Lohnsteuer

2 *Beitragsrechtliche Behandlung von Abfindungen*

3 *Beitragsrechtliche Behandlung von Jubiläumszuwendungen*

**3.1 Jubiläumszuwendungen die in der Zeit vom 1.1.1999 bis 30.3.1999 gezahlt
wurden**

- 1 Keine Kürzung der Beitragsbemessungsgrundlage bei Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer**

§ 40 EStG

Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

(1) ...

(2) ...

(3) Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer; auf den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale Lohnsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz. Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

§ 52 EStG

Anwendungsvorschriften

(1) bis (52) ...

(53) § 40 Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I, S. 821) ist weiter anzuwenden, soweit der Arbeitslohn vor dem 1. April 1999 zufließt.

(54) bis 63) ...

Durch Artikel 1 Nr. 46 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wird § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG dahingehend ergänzt, dass auf den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale

Lohnsteuer als zugeflossener Arbeitslohn gilt und die Bemessungsgrundlage nicht mindert.

Die Neuregelung des § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG soll verhindern, dass durch die Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer die Bemessungsgrundlage verringert wird. Diese Bestimmung gilt über die Verweisung in §§ 40a und 40b EStG auch für diese Vorschriften. Sie dient neben der Rechtsvereinfachung vor allem der Verhinderung eines missbräuchlichen unerwünschten Unterlaufens der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Damit ist auch das Urteil des BSG vom 21.8.1997 - 12 RK 44/96 - (USK 9723), nach dem die durch die Gehaltsumwandlung aus der Einmalzahlung finanzierten Direktversicherungsbeiträge kein Arbeitsentgelt darstellen, sondern auch die darauf entfallenden und auf den Arbeitnehmer abgewälzten Pauschalsteuern vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt abgezogen werden können, überholt.

1.1 Zeitpunkt für die Anwendung von § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG

Nach § 52 Abs. 53 EStG ist die bisherige Fassung des § 40 Abs. 3 EStG weiter anzuwenden, soweit der Arbeitslohn vor dem 1.4.1999 zufließt. Das bedeutet, dass das vorgenannte BSG-Urteil hinsichtlich der Kürzung der Bemessungsgrundlage um die auf den Arbeitnehmer abgewälzte Pauschalsteuer bei Finanzierung von Einmalzahlungen aus Direktversicherungsbeiträgen auf entsprechende Einmalzahlungen anzuwenden ist, die bis zum 31.3.1999 zur Auszahlung gelangen. Vom 1.4.1999 an sind auch in der Sozialversicherung die unter Abschnitt 1 erläuterten Regelungen des § 40 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz EStG maßgebend. Vergleiche dazu Abschnitt 1.2 und 1.3.

1.2 Finanzierung einer Direktversicherung durch Umwandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) können pauschal besteuerbare Direktversicherungsbeiträge nur dann vom Arbeitsentgelt ausgenommen

werden, soweit es sich bei den Beiträgen und Zuwendungen um zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers handelt, die neben dem laufenden Arbeitsentgelt gezahlt werden.

Die Beiträge und Zuwendungen zu einer Direktversicherung sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn sie ausschließlich aus Sonderzahlungen finanziert werden (vgl. Punkt 10 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 3./4./5.11.1980 und Punkt 7 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 25./26.10.1984). Das Verbot der Minderung der Bemessungsgrundlage bei Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer nach § 40 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz EStG i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 ändert hieran nichts. Gehaltsumwandlungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zugunsten von Direktversicherungsbeiträgen sind damit im Beitragsrecht der Sozialversicherung weiterhin zulässig. Voraussetzung ist aber stets, dass die Pauschalbesteuerung möglich wäre, d.h. die in § 40 b Abs. 2 EStG genannten Entgeltgrenzen von 3 408 DM bzw. – bei Gruppenversicherungen – von 4 200 DM im Kalenderjahr nicht überschritten werden; die Höhe der monatlichen Direktversicherungsbeiträge spielt dabei keine Rolle.

Im Übrigen muss aus den Lohn- und Gehaltsunterlagen klar hervorgehen, dass der Arbeitgeber tatsächlich zusätzliche Leistungen oder Einmalzahlungen erbracht hat, die für die Direktversicherung verwendet wurden bzw. verwendet werden sollen. Außerdem muss ersichtlich sein, dass für den Arbeitnehmer tatsächlich eine Direktversicherung abgeschlossen worden ist.

Ferner darf der beitragsfreie Betrag den Betrag der Einmalzahlung nicht übersteigen. Wird der Direktversicherungsbeitrag auch aus laufendem Arbeitsentgelt finanziert, führt dies nicht zu einer Minderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.

Beispiele:

	Beispiel 1	Beispiel 2
Einmalzahlung	5 000,00 DM	3 000,00 DM
Direktversicherungsbeiträge	3 408,00 DM	3 408,00 DM
von der Einmalzahlung sind dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen	3 408,00 DM	3 000,00 DM

In beiden Fällen ist eine arbeitsrechtliche Abwälzung der pauschalen Steuern auf den Arbeitnehmer für die Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ohne Bedeutung.

Reicht eine Einmalzahlung nicht aus, um die Direktversicherungsbeiträge zu finanzieren und leistet der Arbeitgeber deshalb eine vorzeitige (Vorschuss-)Zahlung auf eine weitere zu erwartende Einmalzahlung, um die Direktversicherungsbeiträge aufbringen zu können, ist diese Vorschusszahlung ebenfalls beitragsfrei. Denn für die beitragsrechtliche Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt wird auf den Zeitpunkt der Zahlung abgestellt. Dabei spielt es keine Rolle, dass die weitere Einmalzahlung durch die vorgezogene Auszahlung in einem solchen Fall nicht zum tarifvertraglich festgelegten Zeitpunkt ausgezahlt wird.

Im Übrigen kann laufendes Arbeitsentgelt auch dann nicht in einen beitragsfreien Anteil umgewandelt werden, wenn neben der Einmalzahlung mit der die Direktversicherung zu finanzieren ist, gleichzeitig noch ein Sachbezug für den ein geldwerter Vorteil anzusetzen ist, gewährt wird (vgl. Punkt 7 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 6./7.5.1998). Auch eine Einmalzahlung kann nicht um einen fiktiven geldwerten Vorteil aus einer anderen Einnahme gekürzt werden.

1.3 Keine Entgelteigenschaft der pauschalen Lohnsteuer

Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt kann nicht um die Pauschalsteuer gekürzt werden. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Innenverhältnis die Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer abwälzt.

Gleichfalls führt die Tragung der pauschalen Lohnsteuer nach § 40 Abs. 3 Satz 1 EStG durch den Arbeitgeber nicht zu einem geldwerten Vorteil. Entsprechend dem Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 ArEV, in möglichst großer Übereinstimmung mit dem Steuerrecht (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) die Vereinfachungen und Vergünstigungen, die im Steuerrecht für besondere Formen des Arbeitslohns vorgesehen sind, auch im Beitragsrecht der Sozialversicherung zu berücksichtigen, wäre es nicht sachgerecht, nur für die pauschalbesteuerten Zuwendungen, d.h. für die Hauptleistung die Vereinfachung und Begünstigung wirken zu lassen und damit beitragsfrei zu stellen, die Nebenleistung (Pauschalsteuer) aber der Beitragspflicht zu unterwerfen. Mithin gehört die vom Arbeitgeber getragene Pauschalsteuer nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV. Gleiches gilt für die im Lohnsteuerpauschalierungsverfahren zu erhebende pauschale Kirchensteuer und den insoweit anfallenden Solidaritätszuschlag.

2 Beitragsrechtliche Behandlung von Abfindungen

§ 3 EStG

Steuerfrei sind

- 1. bis 8. ...**
- 9. Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses höchstens jedoch 16 000 Deutsche Mark. Hat der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 20 000 Deutsche Mark, hat der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden, so**

beträgt der Höchstbetrag 24 000 Deutsche Mark.

10. bis 69. ...

§ 52 EStG

Anwendungsvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1998 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen.

(2) bis (4) ...

(5) Für vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge über Abfindungen ist § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) weiter anzuwenden, soweit die Abfindung dem Arbeitnehmer vor dem 1. April 1999 zufließt; dies gilt auch, wenn die Abfindung wegen einer vor dem 1. Januar 1999 getroffenen Gerichtsentscheidung gezahlt wird.

(6) bis (63) ...

Die Steuerfreiheit von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlichen ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 3 Nr. 9 EStG wird gemäß Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a) des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 eingeschränkt.

Steuerfreiheit besteht allgemein für einen Betrag von höchstens 16 000 DM. Hat der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 20 000 DM; hat der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 24 000 DM.

Die Einschränkung der Steuerfreiheit für Abfindungen wirkt sich im Beitragsrecht der Sozialversicherung nicht aus. Eine Abfindung im Sinne des § 3 Nr. 9 EStG ist nach den Urteilen des BAG v. 9.11.88 – 4 AZR 433/88, USK 88120 und des BSG vom 21.2.1990 – 12 RK 20/88, USK 9010 kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, weil die Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und somit für Zeiten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird. Nach § 14 Abs. 1 SGB IV sind jedoch nur solche Leistungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt anzusehen, die für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

3 Beitragsrechtliche Behandlung von Jubiläumswendungen

Jubiläumswendungen waren bisher unter bestimmten Voraussetzungen nach § 3 Nr. 52 EStG i.V.m mit § 3 LStDV steuer- und damit auch beitragsfrei. Durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c) und Artikel 3 Nr. 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 werden diese Vorschriften des Steuerrechts gestrichen. Jubiläumswendungen gehören deshalb künftig in vollem Umfang zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Jubiläumswendungen zählen zum einmalig gezahlten Arbeitsentgelt im Sinne von § 23 a SGB IV.

3.1 Jubiläumswendungen die in der Zeit vom 1.1.1999 bis zum 30.3.1999 gezahlt wurden

Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist zum 1.1.1999 in Kraft getreten und hat damit rückwirkend auch die Steuerfreiheit der Jubiläumswendungen beseitigt. Sofern Jubiläumswendungen bis zum 30.3.1999 gezahlt und im Hinblick auf die bisherigen steuerlichen Regelungen beitragsfrei belassen wurden, hat es damit sein bleiben. Eine nachträgliche Beitragspflicht entsteht nicht.